

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ICS Industriedienstleistungen GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AVB auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Wenn ein Auftrag an uns durch den Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, sind wir berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Unsere Annahme wird schriftlich durch eine Auftragsbestätigung erklärt.
- (3) Wir behalten uns vor, in der Auftragsbestätigung die Bestellmenge auf die Größe der Verpackungseinheiten abzustimmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk (EXW) Deutschland, unverzollt, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Bei anderweitiger Absprache in den Handelsverträgen gelten die aktuellen und individuellen Listenpreise mit den darin genannten Konditionen oder die Preise entsprechend der von uns abgegebenen Angebote.
- (2) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und an uns zu zahlen.
- (4) Zahlungen durch Banküberweisung gelten als ausgeführt, wenn die Wertstellung innerhalb des Zahlungszieles erfolgt.

- (5) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber akzeptiert, Wechsel außerdem nur nach vorheriger Zustimmung. Der Kunde trägt alle Risiken und Auslagen, die mit der sofortigen Einziehung verbunden sind.
- (6) Mit Ablauf der vorstehend genannten oder einer anderweitig vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges in Höhe von 9 % über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festgelegten Diskontsatz zu verzinsen. Das Gleiche gilt, wenn wir die Zahlungsfristen zugunsten des Kunden verlängern. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (7) Im Falle einer Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsfristen und/oder anderer Umstände, die auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden schließen lassen, behalten wir uns das Recht vor, alle Verlängerungen der Zahlungsfristen ungeachtet des Erhalts von Wechseln zu widerrufen. Wir sind dann berechtigt, sofortige Zahlung der noch offenen Rechnungen zu verlangen und außerdem unsere Rechte geltend zu machen.
- (8) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß § 9 Abs. 8 S. 2 dieser AVB unberührt.

§ 4 Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Alle Lieferungen erfolgen nach den vereinbarten Spezifikationen. Wir behalten uns vor, entsprechend technischem Erfordernis die technischen Spezifikationen zu ändern, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- (2) Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden.
- (3) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung) zurückzuführen, verlängert sich die Frist angemessen.
- (5) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Kunde glaubhaft macht, dass ihm infolge des Verzuges ein Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- (6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- (7) Die Rechte des Kunden gemäß § 10 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Ware an den Kunden übergeben wurde. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht die Gefahr über, wenn die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung, die Zustellung, der Beginn / die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 6 Exportkontrolle

- (1) Wir liefern dem Kunden die Produkte, Technologien und Dienstleistungen (Waren) unter der Bedingung, dass dieser genauestens alle anzuwendenden nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrgesetze beachtet.
- (2) Der Kunde darf keine Waren, weder im Ganzen noch teilweise, weder unmittelbar noch wissentlich, weder irgendeiner Empfangsstelle noch irgendeiner juristischen Person, gegen die sich Sanktionen der Vereinten Nationen richten, verfügbar machen oder reexportieren. Er darf ferner die Ware weder im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Umschlag, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen, noch mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Trägerraketen, die solche Waffen zum Einsatz bringen können, verwenden. Der Kunde darf keinen Export/Reexport ohne Genehmigung durchführen, soweit eine solche erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat uns eine gesonderte Bestätigung über die genaueste Beachtung dieser Beschränkung (Note of Confirmation) sowie alle sonstigen gesetzlich geforderten Dokumente vorzulegen.

§ 7 Aufstellung und Montage

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 - d) für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume bei der Montagestelle und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Eigentums und Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum eigenen Schutz ergreifen würde
 - e) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(4) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder dem Montagepersonal zu tragen.

(5) Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

(6) Verlangen wir nach der Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen wurde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Waren vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften

vom Vertrag zurückzutreten und/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

b) Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Die in § 8 Abs. 2 dieser AVB genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 8 Abs. 3 dieser AVB geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden uns zustehende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Der Kunde hat unserem bevollmächtigten Vertreter jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zu gewährleisten, um die Vorbehaltsware zu prüfen, und, vorbehaltlich des Herausgabeverlangens gemäß § 8 Abs. 3 dieser AVB, die Rücknahme der Vorbehaltsware vorzubereiten.

(6) Alle Kosten eines Gerichtsverfahrens, die uns im Zusammenhang mit § 8 dieser AVB entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung sowie Fehlen von zugesicherten Eigenschaften) gelten die gesetzlichen

Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gewährleistung bezieht sich auf Material- und Lohnkosten, jedoch nicht auf Fahrtkosten, Spesen und Verschleißteile.

(3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel und Mängel wegen Menge und Art innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(4) Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass die Anlagen gemäß Dokumentation korrekt bedient, alle Hinweise und Verwendungsbeschränkungen beachtet und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle fachgerecht durch den Hersteller durchgeführt wurden.

(5) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen wegen unrichtiger Menge oder Schäden an den Waren oder am Verpackungsmaterial muss von der Darstellung der Sachlage oder einer Protestnote der Bundesbahn, eines anderen Frachtführers oder eines Spediteurs begleitet sein. Die Geltendmachung ohne diese Begleitdokumente gilt als unbegründet. Die Unterlagen müssen die Anforderungen zum eventuellen Geltendmachung des Rückgriffrechtes gegen die Bundesbahn, einen anderen Frachtführer, den Spediteur oder deren Versicherung erfüllen.

(6) Vor einer Rücksendung der mangelhaften Ware an uns ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(7) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(8) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt und seine anderweitigen Vertragspflichten erfüllt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(9) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(13) Wir übernehmen keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die sich aus dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften ergeben, es sei denn, diese Eigenschaften dienten ausdrücklich dem Zweck, den Kunden gegen derartige mittelbare Schäden oder Folgeschäden zu schützen.

(14) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragen werden.

(15) Für gebrauchte Produkte, die privat genutzt werden, gelten die Bestimmungen dieser AVB sowie im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Bei gebrauchten Produkten, die gewerblich und/oder beruflich genutzt werden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 a) dieser AVB.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus § 10 Abs. 2 dieser AVB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Wird uns die uns obliegende Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt dann nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des

anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart ist.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 Jahr ab Ablieferung der Ware bei unserem Kunden. Unberührt bleiben jedoch gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 a) dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Schutzrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Wir gewährleisten unter den nachstehenden Bedingungen, dass die Waren nicht mit Schutzrechten Dritter (Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, o.Ä.) belastet sind. Wir verpflichten uns, auf unsere Kosten Ansprüche Dritter, die sich auf solche Rechte stützen, abzuwehren und den Kunden insoweit von Schadensersatzforderungen freizustellen.

(2) Der Kunde hat uns unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen zu informieren, uns schriftlich die ausschließliche Kontrolle über die Abwehr und Beilegung der Forderungen zu übertragen und uns hierzu – auf unsere Kosten – im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(3) Diese Zusage und Verpflichtung beziehen sich auf den Zustand der Waren, wie sie von uns an den Kunden geliefert wurden, und nicht auf Veränderungen oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte.

(4) Sie beziehen sich ferner nicht auf

a) Ansprüche wegen Auskünften, Dienstleistungen oder technischer Unterstützung an den Kunden,

b) Ansprüche wegen Verwendung der Waren in Verbindung mit Waren Dritter, soweit hierin die Verletzungshandlung besteht,

c) Ansprüche für Waren, die wir aufgrund von Zeichnungen oder Entwürfen des Kunden hergestellt haben,

d) Ansprüche aus der Verletzung der Rechte Dritter, die grundsätzlich Verwertungsrechte nur an den Endverbraucher unabhängig von der Ware selbst erteilen.

(5) Wird eine Verletzung geltend gemacht bzw. erscheint uns eine solche Geltendmachung wahrscheinlich, haben wir nach eigenem Ermessen

a) entweder für den Kunden die Nutzungsrechte zu erwerben, um den bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauch der Ware sicherzustellen,

b) die Ware so zu ändern, dass Vertragsverletzungen ausgeschlossen sind, soweit hierdurch nicht der vertragsgemäße Gebrauch eingeschränkt wird, oder

c) die Waren zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgeltes zu erstatten.

(6) Der Kunde ist zum Schadensersatz verpflichtet und hat insoweit uns und unsere Zulieferer von jeglichen Ansprüchen wegen Verletzungen von Schutzrechten Dritter im Hinblick auf Waren freizustellen, soweit

a) wir die Waren unter Beachtung von Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden hergestellt haben,

b) die Waren in Verbindung mit einem Herstellungs- oder Veredelungsverfahren genutzt werden oder

c) die Waren in Verbindung mit anderen, nicht von uns gelieferten Produkten, genutzt werden.

(7) Beim Verkauf der Waren übertragen wir weder direkt noch indirekt das Recht auf Ausübung unserer Schutzrechte.

(8) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten durch uns beschränken sich ausschließlich auf die vorstehenden Zusagen und Verpflichtungen. Ferner ist die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag des Gesamtumsatzes der betroffenen Waren von uns mit dem Kunden beschränkt.

(9) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle vom Kunden im Zusammenhang mit Aufträgen gelieferten Informationen als nicht vertraulich.

(10) Die im Rahmen mit Geschäftsbeziehungen vom Kunden angegebene personenbezogenen Daten werden von uns zur Erfüllung unserer Geschäftszwecke im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Der Kunde kann Auskunft über die von seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, ist Mühlhausen ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Andernfalls ist Sondershausen ausschließlicher Gerichtsstand. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.